

Der Regionalbischof / die Regionalbischöfin vertritt den Landesbischof in der Region und nimmt die geistliche Leitung und Aufsicht im Sprengel wahr.

Der Regionalbischof / die Regionalbischöfin trägt Sorge für die Ausrichtung der kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis,

- wirkt mit an der theologischen Konsensbildung in der Landeskirche und gibt theologische Impulse für die Arbeit in den Gemeinden und den Kirchenkreisen,
- kommuniziert die Beschlüsse der kirchenleitenden Organe in die Kirchenkreise und -gemeinden und trägt deren Anliegen in die Diskussionen der kirchenleitenden Organe ein,
- führt die Jahresgespräche mit den Superintendenten und Superintendentinnen,
- moderiert in Konfliktsituationen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,
- ist Seelsorger für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- repräsentiert die Landeskirche in seinem Sprengel,
- nimmt bischöfliche Aufgaben wie Ordination und Einweihungshandlungen vor, sofern der Landesbischof diese nicht für sich beansprucht

Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Kirchengemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.

(3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.
2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.
3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.
4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.
5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein.
6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit.